Gemeinde Büsingen am Hochrhein
Landkreis Konstanz

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Büsingen am Hochrhein nach § 16 FwG

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 200 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2025 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am Hochrhein am 23.07.2026 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede volle Stunde CHF 21,00. Anstelle des einheitlichen Durchschnittssatzes können die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag die notwendigen Auslagen sowie den nachgewiesenen Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt bekommen.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach §15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben ihren Verdienstausfall dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von CHF 15,00 für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum vom Kommandanten festgelegten Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Übungsdienste

(1) Übungsdienste am Standort in Büsingen am Hochrhein werden mit einem einheitlichen Durchschnittssatz von CHF 30,00 je Übungsdienst als Aufwandsentschädigung gewährt. Die Auszahlung erfolgt gesamthaft einmal pro Jahr.

(2) Die in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerweher erhalten für die Vor- und Nachbereitung sowie für die Durchführung eines Übungsdienstes eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 21,00 CHF pro Stunde. Für diese Übungsdienste entfällt die Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von CHF 15,00 Stunde gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 für Fahrten die mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von CHF 0,70 je Kilometer zurückgelegter Strecke. Sofern die Wegstrecke mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Bus/Bahn) zurückgelegt wird, erhält der Feuerwehrangehörige die Kosten des Tickets (bis zur 2. Klasse) nach Vorlage des Originaltickets

von der Gemeinde erstattet. Sofern die Wegstreckenentschädigung bereits durch Dritte erstattet wurde, entfällt eine zusätzliche Erstattung nach dieser Satzung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Feuerwehrangehörige, die an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen teilnehmen und für deren Teilnahme keine Freistellung gemäß § 15 FwG gewährt wird, haben Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung zur Erholung. Von dieser Regelung erfasst sind insbesondere Schüler, Studierende, haushaltsführende Personen sowie Feuerwehrangehörige, die für die Dauer der Teilnahme an einem Aus- oder Fortbildungslehrgang Erholungsurlaub bei ihrem Arbeitgeber in Anspruch nehmen müssen. Die finanzielle Unterstützung beträgt CHF 15,00 je Unterrichtsstunde. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Zusätzliche Zeitaufwände, die für die Feuerwehr Büsingen geleistet werden, werden mit einem Durchschnittssatz von CHF 15,00 für jede volle Stunde vergütet. Darunter fallen alle zeitlichen Aufwände, welche außerhalb des eigenen Haushalts geleistet werden: wie z.B. Materiallieferungen entgegennehmen, Gerätepflege, Teilnahme an Sitzungen und offiziellen Konferenzen.

(2) Angehörigen der Feuerwehr, die durch administrative Bürotätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten Pauschal eine Ehrenamtsentschädigung von:

Kommandant:	CHF 900,00
Stellvertretender Kommandant:	CHF 400,00
Ausbildungsverantwortlicher:	CHF 200,00
Atemschutzverantwortlicher:	CHF 200,00
Fahrzeugverantwortlicher:	CHF 200,00
Schriftführer:	CHF 200,00
Webmaster:	CHF 200,00

Die Entschädigung dient unter anderem den entstanden Aufwendungen im eigenen Haushalt wie z.B. dem Vorhalten der EDV-Einrichtung, der Verbrauchsmaterialien usw.

(3) Zusätzliche Zeitaufwände nach Absatz 1 werden maximal bis zur Grenze gemäß § 3 Nr. 12 S. 2 EstG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR pro Kalenderjahr und pro Person entschädigt. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat einer Überschreitung der Obergrenze zustimmen.

(4) Die Gemeinde Büsingen am Hochrhein übernimmt pro Kalenderjahr die Kosten für maximal zwei Führerscheine Klasse C mit maximal je 2.500 Euro. Der Kommandant stellt den Bedarf an Führerscheinen fest und meldet dies im Rahmen der Haushaltsplanung der Gemeindeverwaltung. Mit den Feuerwehrangehörigen, die zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit den Führerschein Klasse C benötigen, wird eine Vereinbarung über die Kostenübernahme durch die Gemeinde geschlossen. Dies gilt auch bei einer Verlängerung eines Führerscheins. In dieser Vereinbarung wird geregelt, welche Kosten die Gemeinde zur Erlangung des Führerscheins übernimmt sowie, dass sich der/die Feuerwehrangehörige verpflichtet, bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst die Kosten anteilig zurückzuzahlen.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen auf Verdienstausfall sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Büsingen am Hochrhein nach § 16 FwG vom 06.03.2020 außer Kraft.

Büsingen, den 27.08.2026

Vera Schraner,
Bürgermeisterin

signiert von:
Fendrich, Lukas
am: 27.08.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.